

Statuten (STA)

2011

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name, Sitz, Sprachgebrauch	4
Art. 2 Zweck.....	4
II. Mitgliedschaft	4
Art. 3 Mitgliederkategorien	4
Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft.....	4
Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	4
Art. 6 Pflichten der Mitglieder	5
Art. 7 Ende der Mitgliedschaft	5
III. Verbandsstruktur	5
Art. 8 Gliederung	5
A Regionalverbände	5
Art. 9 Gebietseinteilung und Grösse	5
Art. 10 Rechtsform, Organisation.....	6
Art. 11 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis	6
B Präsidentenkonferenz	6
Art. 12 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis	6
C Konferenz der Juniorenobmänner	6
Art. 12a Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis	6
IV. Verbandsorganisation	6
Art. 13 Organe	6
A Delegiertenversammlung (DV)	7
Art. 14 Stellung, Bestand	7
Art. 15 Sitzverteilung	7
Art. 16 Wahl, Stellvertretung, Stimmrecht	7
Art. 17 Befugnisse	7
Art. 18 Antragsrecht	8
Art. 19 Vorinformation, Einberufung, Vorsitz, Protokoll.....	8
Art. 20 Beschlüsse, Wahlen	8
Art. 21 Ehrungen.....	9
B Zentralvorstand (ZV).....	9
Art. 22 Stellung, Zusammensetzung	9
Art. 23 Amtsdauer	9
Art. 24 Befugnisse	9
Art. 25 Antragsrecht	10
Art. 26 Referendumsrecht	10
Art. 27 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll	10
C Geschäftsleitung.....	10
Art. 28 Stellung, Aufgaben	10
D Rechtspflegeorgane	10
Art. 29 Stellung, Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben.....	10
E Kontrollstelle/Revisionsausschuss.....	11
Art. 30 Stellung, Amtsdauer, Aufgaben	11

V. Finanzen	11
Art. 31 Einnahmen.....	11
Art. 32 Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge.....	11
Art. 33 Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge.....	12
Art. 34 Erhebung der Mitgliederbeiträge.....	12
Art. 35 Weiterbelastung der Mitgliederbeiträge.....	12
Art. 36 Einnahmen aus Abkommen mit Dritten.....	12
Art. 37 Beiträge an die Regionalverbände.....	12
Art. 38 Ehrenamtlichkeit.....	13
Art. 39 Haftung.....	13
Art. 40 Geschäftsjahr.....	13
VI. Rechtspflege	13
Art. 41 Gerichtsbarkeit.....	13
Art. 42 Rekurse.....	13
Art. 43 Rechtspflegereglement.....	13
Art. 43 ^{bis} Doping.....	13
VII. Fusion, Auflösung, Liquidation	14
Art. 44 Fusion, Auflösung.....	14
Art. 45 Liquidation.....	14
VIII. Schlussbestimmungen	14
Art. 46 Urtext.....	14
Art. 47 Statutenänderungen.....	14
Art. 48 Inkrafttreten.....	14

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Sprachgebrauch

- 1 Unter dem Namen Schweizerischer Tennisverband (Association Suisse de Tennis, Associazione Svizzera di Tennis, Associazion Svizra da Tennis, Swiss Tennis Association) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im Folgenden «Swiss Tennis» genannt.
- 2 Die offizielle Kurzbezeichnung des Verbandes ist in allen Sprachen «Swiss Tennis».
- 3 Swiss Tennis hat seinen Sitz in Biel.
- 4 Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen, Weisungen und Richtlinien) nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Zweck

- 1 Swiss Tennis als oberster Fachverband für Tennis bezweckt die Förderung des Tennissportes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- 2 Swiss Tennis ist Mitglied von Swiss Olympic, des Internationalen Tennisverbandes (ITF) und von Tennis Europe. Er kann anderen nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

- 1 Mitglieder von Swiss Tennis können sein:
 - a) Tennisclubs mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu anderen Organisationen;
 - b) Tennis-Center mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu anderen Organisationen;
 - c) Tennisclubs und Tennis-Center mit Sitz oder Standort im ausländischen Grenzgebiet, soweit sie als juristische Personen bestehen.
- 2 Für Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c) regelt der ZV die Aufnahmebedingungen.
- 3 Teilorganisationen bisheriger Mitglieder (insbesondere so genannte Wettkampfabteilungen) werden grundsätzlich nicht aufgenommen, auch wenn sie mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch Swiss Tennis nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Regionalverbandes und des ZV. Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, den Antragsteller für ein Jahr provisorisch aufzunehmen.
- 2 Die Mitgliedschaft bei Swiss Tennis und bei einem Regionalverband ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in beiden Organisationen möglich.
- 3 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch eine oder mehrere Instanzen hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an das oberste Organ der ablehnenden Instanz. Für das Rekursverfahren gelten die Vorschriften des Rechtspflegereglements (RPR).
- 4 Der ZV legt die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme fest. Er kann für die einem anderen Sportverband angeschlossenen Mitglieder eine von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelung treffen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Swiss Tennis und sind berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen

Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen. Sie sind ferner berechtigt, unter Beachtung der geltenden Vorschriften, selber Turniere und andere Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen.

- 2 Die Teilnahme am Wettspielbetrieb sowie die Durchführung von Turnieren und anderen Wettkämpfen sind nur auf gebührenpflichtigen Plätzen zulässig.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe von Swiss Tennis zu befolgen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder infolge Auflösung des Mitglieds. Austritt, Ausschluss und Auflösung des Mitglieds haben die gleichzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bei Swiss Tennis und beim zuständigen Regionalverband zur Folge. Dasselbe gilt für den Austritt oder Ausschluss aus dem zuständigen Regionalverband.
- 2 Der Austritt ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt. Der ZV regelt das Verfahren für den Austritt. Er kann für die einem anderen nationalen Sportverband angeschlossenen Mitglieder eine von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelung treffen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. In Würdigung besonderer Umstände kann der ZV Ausnahmen beschliessen.
- 3 Der Ausschluss kann durch den ZV jederzeit verfügt werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von Swiss Tennis wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Tennis trotz Mahnung fortwährend nicht erfüllt oder die Interessen von Swiss Tennis schädigt und dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Der zuständige Regionalverband ist vorgängig anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied mittels Rekurs an die DV von Swiss Tennis weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Vorschriften des RPR. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner alten und laufenden Verpflichtungen.
- 4 Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von Swiss Tennis gegenüber dem Mitglied können im Liquidationsverfahren geltend gemacht werden.

III. Verbandsstruktur

Art. 8 Gliederung

- 1 Swiss Tennis ist in Regionalverbände eingeteilt.
- 2 Der ZV erlässt die Richtlinien über die Verteilung und den Vollzug der Aufgaben zwischen Swiss Tennis und den Regionalverbänden.

A Regionalverbände

Art. 9 Gebietseinteilung und Grösse

- 1 Die Mitglieder (Clubs und Centers) schliessen sich regional zu Regionalverbänden zusammen.
- 2 Im Sinne einer Richtgrösse sollten den einzelnen Regionalverbänden 40 bis 100 Clubs/Centers angeschlossen sein.
- 3 Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Regionalverband wird durch den Sitz des Mitglieds bestimmt. In begründeten Einzelfällen kann der ZV im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden eine andere regionale Zugehörigkeit festlegen.

Art. 10 Rechtsform, Organisation

- 1 Die Regionalverbände sind Vereine im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie organisieren sich im Rahmen der nachstehenden Vorschriften selbst:
 - a) ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den ZV;
 - b) sie unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Weisungen von Swiss Tennis;
 - c) ihre Organisation muss die Erfüllung der ihnen von Swiss Tennis übertragenen Aufgaben sowie die Vertretung des Regionalverbandes in den Verbandsgremien gewährleisten;

Art. 11 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis

- 1 Die Regionalverbände stellen die Verbindung zwischen Swiss Tennis und den Mitgliedern sicher. Sie erfüllen die ihnen von Swiss Tennis übertragenen Aufgaben und unterstützen dessen Bestrebungen innerhalb ihres Gebietes.
- 2 Die Regionalverbände fördern den Tennissport und stellen die regionale Nachwuchsförderung sicher. Swiss Tennis erlässt dazu die erforderlichen Richtlinien.
- 3 Die Regionalverbände erhalten von Swiss Tennis angemessene Beiträge für die Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Bestimmung.

B Präsidentenkonferenz**Art. 12 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis**

- 1 Pro Jahr wird mindestens eine Sitzung aller Regionalverbandspräsidenten abgehalten.
- 2 Diese Sitzungen dienen in erster Linie der Information und dem Meinungs austausch.
- 3 Die Präsidentenkonferenz schlägt der DV aus ihrem Kreis bis 5 Kandidaten für die Wahl ins Zentralkomitee vor. Dabei sind zwingend die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion zu berücksichtigen.
- 4 Die Präsidentenkonferenz konstituiert sich selber und wird von der Geschäftsstelle administrativ unterstützt.
- 5 Die Präsidentenkonferenz erstellt ein Reglement, welches vom ZV genehmigt wird.

C. Konferenz der Juniorenobmänner**Art. 12a Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis**

- 1 Pro Jahr wird mindestens eine Sitzung aller Juniorenobmänner der Regionalverbände durchgeführt.
- 2 Diese Sitzungen dienen in erster Linie dem Informations- und Meinungs austausch.
- 3 Die Konferenz der Juniorenobmänner hat im Nachwuchsförderungsbereich von Swiss Tennis bei Reglements- und Konzeptänderungen ein Anhörungs- und Mitspracherecht. Die entsprechenden Details werden in einem Organisationsreglement festgehalten.
- 4 Die Konferenz der Juniorenobmänner entscheidet im Bereich der regionalen Leistungsstufe 1 autonom über den Erlass von Minimalrichtlinien/Reglementen sowie die Verwendung des Unterstützungsbeitrages von Swiss Tennis. Swiss Tennis hat dazu ein Anhörungsrecht.
- 5 Die Konferenz der Juniorenobmänner konstituiert sich selber und legt ihre Organisation in einem Reglement fest, welches vom Zentralvorstand genehmigt wird.

IV. Verbandsorganisation**Art. 13 Organe**

- 1 Die Organe von Swiss Tennis sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Zentralvorstand (ZV)
- c) Geschäftsleitung (GL)
- d) Rechtspflegeorgane (bestehend aus Rekursausschuss und Rekurskommission)
- e) Kontrollstelle

A Delegiertenversammlung (DV)

Art. 14 Stellung, Bestand

- 1 Die DV ist das oberste Organ von Swiss Tennis. Sie besteht aus 100 von den Mitgliedern gewählten Delegierten. Zusätzlich kann der ZV Organisationen von nationaler Bedeutung mit überwiegend tennisorientierter Zweckbestimmung auf vertraglicher Basis je ein bis zwei, insgesamt jedoch höchstens 6 Sitze, einräumen.

Art. 15 Sitzverteilung

- 1 Die Anzahl der den Regionalverbänden zustehenden Sitze wird alle drei Jahre aufgrund der im Vorjahr bezahlten Platzgebühren wie folgt berechnet:
 - a) Ermittlung des Sitzquotienten durch Division der Gesamtsumme der Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren durch das Total der verfügbaren Sitze (100);
 - b) Ermittlung der Anzahl Sitze pro Regionalverband durch Division der Gesamtsumme der pro Regionalverband bezahlten Platzgebühren mit dem Sitzquotienten (gemäss lit. a);
 - c) Zuteilung eines Sitzes an jeden Regionalverband;
 - d) Zuteilung der pro Regionalverband verbleibenden Sitze analog lit. a) und b).

Art. 16 Wahl, Stellvertretung, Stimmrecht

- 1 Die Mitglieder des ZV, der RK, der Kontrollstelle, einer nationalen Kommission mit Exekutivfunktionen sowie alle in einem Arbeitsverhältnis oder dauerhaften Auftragsverhältnis zu Swiss Tennis stehenden Person sind nicht wählbar.
- 2 Die Delegierten werden von den Generalversammlungen der Regionalverbände für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Delegierte können nur durch Ersatzleute vertreten werden, die im gleichen Verfahren wie die Delegierten gewählt worden sind.
- 4 Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 5 Die Mitglieder des ZV haben kein Stimmrecht (vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2).

Art. 17 Befugnisse

- 1 Die DV hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der DV;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte der Verbandsorgane;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung der Organe;
 - f) Beschlussfassung über das Leitbild von Swiss Tennis;
 - g) Jährliche Festsetzung von Zusammensetzung, Berechnungsgrundlagen und Höhe der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 31-33 bzw. von anderen Angaben (vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Organe);
 - h) Genehmigung des Voranschlags;
 - i) Wahl

- j) des Zentralpräsidenten
- k) der übrigen Mitglieder des ZV
- l) des Präsidenten, der übrigen Mitglieder und der
- m) Ersatzmitglieder der RK
- n) der Kontrollstelle;
- o) Vornahme von Ehrungen;
- p) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- q) Beschlussfassung über Reglementsänderungen im Referendumsfall gemäss Art. 26;
- r) Bestimmung des Datums und Austragungsorts der DV;
- s) Statutenänderungen;
- t) Beschlussfassung über alle der DV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom ZV an sie überwiesenen Gegenstände

Art. 18 Antragsrecht

- 1 Jedes Mitglied (Art. 3) hat einzeln und mindestens 10 Delegierte zusammen haben ein direktes Antragsrecht an die DV für Gegenstände, die in deren Zuständigkeit fallen. Anträge zuhanden der DV sind bis 31. Januar schriftlich an den ZV zu richten.
- 2 Das antragstellende Mitglied ist berechtigt, seinen Antrag entweder direkt in der DV vorzubringen oder ihn durch einen Delegierten seiner Wahl vorbringen zu lassen. Das antragstellende Mitglied kann sich an der Beratung beteiligen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- 3 Die antragstellenden Delegierten bestimmen aus ihren Reihen einen Referenten.

Art. 19 Vorinformation, Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- 1 Der ZV informiert die Delegierten bis zum 15. Januar zumindest provisorisch über den Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres und über die wichtigsten Geschäfte der kommenden DV.
- 2 Die ordentliche DV findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Eine ausserordentliche DV findet auf Beschluss des ZV oder auf Verlangen eines Fünftels aller Delegierten oder eines Fünftels aller Mitglieder statt.
- 3 Die DV wird vom ZV mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und mit schriftlich begründeten Anträgen einberufen. Den Vorsitz führt der Zentralpräsident oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident oder ein anderes Mitglied des ZV.
- 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Beschlüsse, Wahlen

- 1 Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, ist die DV ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- 4 Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten Beschluss gefasst werden (vorbehalten bleibt Art. 48 Abs. 2); für die Beschlussfassung gilt Abs. 2.
- 5 Das Verfahren über Abstimmungen und Wahlen wird in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten geregelt

Art. 21 Ehrungen

- 1 Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im allgemeinen oder um Swiss Tennis im besonderen verdient gemacht haben, können von der DV mit der goldenen Ehrennadel, der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

B Zentralvorstand (ZV)**Art. 22 Stellung, Zusammensetzung**

- 1 Der ZV ist das Strategie- und Kontrollorgan von Swiss Tennis. Er besteht aus 9 - 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Zentralpräsident;
 - b) bis 5 Regionalverbandspräsidenten;
 - c) bis 5 weitere Mitglieder.
- 2 Die Nomination der Regionalverbandspräsidenten gemäss Abs. 1 lit. b) und Art. 12 Abs. 3 erfolgt durch die Präsidentenkonferenz. Dabei sind zwingend die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion zu berücksichtigen.
- 3 Mit Ausnahme der Funktion des Zentralpräsidenten konstituiert sich der ZV selbst, wobei folgende Funktionsträger zu bezeichnen sind:
 - a) stellvertretender Präsident;
 - b) Vizepräsident als Verantwortlicher für internationale Beziehungen.

Der stellvertretende Präsident soll aus einer anderen Sprachregion kommen als der Zentralpräsident.

Art. 23 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer aller Mitglieder des ZV beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann es vom ZV bis zum Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 24 Befugnisse

- 1 Der ZV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat neben der Strategiekompetenz insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl der Geschäftsleitung sowie Wahl des Rekursausschusses gemäss RPR
 - b) Organisation des operativen Bereichs;
 - c) Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen inkl. Ausführungsbestimmungen zu den Statuten unter Vorbehalt des Referendumsrechts der Delegierten (Art. 26);
 - e) Festsetzung der Höhe von Bussen und administrativen Gebühren;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Erwerb, Veräusserung und grundpfandrechtl. Belastung von Grundeigentum und von Beteiligungen, soweit dies dazu dient, den Verbandszweck zu erreichen;
 - h) Beschlussfassung über den Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen.
 - i) Antragsstellung zuhanden DV
- 2 Der ZV regelt in einem Organisationsstatut die Organisation der Verbandsführung und stellt die erforderlichen Pflichtenhefte auf. Er ordnet in einem Reglement die Geschäftsführung von Swiss Tennis und dessen Vertretung nach aussen.
- 3 Der ZV wählt oder nominiert die Vertreter von Swiss Tennis in anderen Organisationen und Beteiligungsgesellschaften im Normalfall aus seinen Mitgliedern.

Art. 25 Antragsrecht

- 1 Hinsichtlich Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen (Art. 24 Abs. 1 lit. d) haben die Mitglieder ein direktes Antragsrecht an den ZV. Anträge sind diesem schriftlich und begründet zu unterbreiten. Der Entscheid des ZV wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 26 Referendumsrecht

- 1 Auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten unterliegen Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen gemäss Abs. 2 der Genehmigung durch die DV. Entsprechende Begehren sind innert 60 Tagen nach Bekanntmachung des Erlasses, der Änderung oder der Aufhebung schriftlich und begründet dem ZV zu unterbreiten.
- 2 Folgende Reglemente unterliegen dem Referendumsrecht:
 - a) RPR;
 - b) TUR (ohne Spezialregelungen für geschlossene Turnierserien und Nationale Meisterschaften);
 - c) ICR und JICR mit Ausnahme des ICR NA/NB;
 - d) LZR;
 - e) AR
- 3 Die Bestimmung von Bussentatbeständen und die Einführung administrativer Gebühren, nicht aber die Festsetzung der Höhe durch den ZV, unterliegen dem Referendumsrecht.
- 4 Einem gültigen Referendum kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 27 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll

- 1 Der ZV tritt auf Einladung des Zentralpräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Zentralpräsident oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident.
- 2 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.
- 3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

C Geschäftsleitung**Art. 28 Stellung, Aufgaben**

- 1 Dem ZV ist eine hauptamtliche Geschäftsleitung unterstellt, die unter der Leitung des Geschäftsführers steht.
- 2 Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, die Beschlüsse des ZV auszuführen und die ihr gesetzten Ziele zu erreichen. In diesem Rahmen geniesst sie bei der Führung der Verbandsgeschäfte volle Entscheidungs- und Handlungsfreiheit.
- 3 Die Kontrolle der Geschäftsleitung obliegt dem Zentralpräsidenten.

D Rechtspflegeorgane**Art. 29 Stellung, Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben**

- 1 Der Rekursausschuss (RA) ist im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäss RPR die erste Beschwerdeinstanz, die Rekurskommission (RK) die oberste Beschwerdeinstanz von Swiss Tennis. Beide Beschwerdeinstanzen bestehen aus je einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Zusätzlich werden je drei Ersatzmitglieder gewählt. Sowohl der RA wie die RK konstituieren sich selbst.

- 2 Pro Regionalverband dürfen nicht mehr als ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in die RK gewählt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen ausserdem weder einem andern Organ von Swiss Tennis oder einem Organ eines Regionalverbands angehören, noch in diesen eine haupt- oder nebenamtliche Stelle bekleiden.
- 3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Sowohl der RA wie die RK entscheiden in Dreierbesetzung und mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Rekurse, für die sie nach den Statuten oder RPR zuständig ist. Der Entscheid der RK ist endgültig.

E Kontrollstelle/Revisionsausschuss

Art. 30 Stellung, Amtsdauer, Aufgaben

- 1 Als Kontrollstelle ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Treuhand- oder Revisionsgesellschaft wählbar. Die Kontrollstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz von Swiss Tennis, erstattet der DV über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 3 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Revisionsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, wovon eines zum Vorsitzenden bestimmt wird. Als Mitglieder wählbar sind Delegierte, Mitglieder von Regionalvorständen oder Präsidenten von Mitgliedclubs. Wiederwahl ist möglich. Der Revisionsausschuss konstituiert und organisiert sich selbst. Der Vorsitzende des Ausschusses muss über das notwendige Fachwissen verfügen und die Grundsätze des Berufsstandes respektieren.
Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Rekurskommission, der Kontrollstelle, einer nationalen Kommission mit Exekutivfunktionen sowie alle in einem Arbeitsverhältnis oder dauerhaften Auftragsverhältnis zu Swiss Tennis stehenden Personen sind nicht wählbar.
- 4 Der Zentralvorstand kann den Revisionsausschuss für die Abklärung von Geschäftsvorgängen oder Sonderprüfungen beiziehen. Der Ausschuss erhält gleichzeitig mit dem Zentralvorstand den vollständigen internen Bericht der Kontrollstelle. Eine Zusammenarbeit zwischen der Kontrollstelle und dem Revisionsausschuss kann aus Gründen der Zweckmässigkeit erfolgen. Ein Mitglied informiert die DV über die Aktivitäten des Revisionsausschusses.

V. Finanzen

Art. 31 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen von Swiss Tennis bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Abkommen mit Dritten, insbesondere Sponsoren;
 - c) Zuwendungen und anderen Einnahmen.
- 2 Für die einem anderen nationalen Verband angeschlossenen Mitglieder werden die finanziellen Leistungen auf vertraglicher Basis festgesetzt. Die Kompetenz zum Vertragsabschluss liegt beim ZV, der die DV über die getroffenen Abmachungen informiert.
- 3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Tennis, ihrem Regionalverband oder anderen von der DV beschlossenen Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht nachkommen, können – vor einem Verbandsausschluss – vom ZV vom offiziellen Wettspielbetrieb (z.B. Interclub-Wettbewerb, Club-Cup) gesperrt werden; ebenso kann die Ausgabe von Lizenzen an Spieler, deren Stammclub säumig ist, ausgesetzt werden.

Art. 32 Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge

- 1 Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge setzen sich aus folgenden Gebühren und Abgaben zusammen:

- a) Grundgebühren;
 - b) Platzgebühren;
 - c) Lizenzgebühren;
 - d) Mannschaftsgebühren;
- 2 Der ZV erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 33 Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge

- 1 Grundgebühren
 - a) Die Mitglieder haben eine von Grösse und Platzzahl unabhängige, für alle Mitglieder derselben Kategorie gleiche Grundgebühr zu bezahlen;
 - b) Die Grundgebühr für Tennis-Center beträgt mindestens die Hälfte des Ansatzes für Tennisclubs.
- 2 Platzgebühren
 - a) Die Mitglieder haben für jeden ihnen für den Spielbetrieb zur Verfügung stehenden Tennisplatz eine Platzgebühr zu bezahlen. Sie beträgt für Plätze, die zu einem Tennis-Center gehören, mindestens die Hälfte des Ansatzes für Tennisclubs;
 - b) Für Plätze, die zu einem Tennis-Center gehören, jedoch während einer bestimmten Periode (Interclub, Sommer- oder Wintersaison) oder ganzjährig einem Mitgliedclub ausschliesslich oder vorwiegend zur Benützung überlassen werden, hat dieser die Platzgebühr für Mitgliedclubs zu bezahlen. Ist das Tennis-Center nicht Mitglied von Swiss Tennis, hat der Mitgliedclub für alle Plätze des Tennis-Centers die Platzgebühr für Mitgliedclubs zu bezahlen.
- 3 Lizenzgebühren
Die Mitglieder haben eine Lizenzgebühr für jeden unter ihrer Mitglieder-Nummer gemeldeten Spieler zu bezahlen.
- 4 Mannschaftsgebühren
 - a) Die am Interclub-Wettbewerb teilnehmenden Mitgliedclubs haben für jedes unter ihrer Mitglieder-Nummer gemeldete Team eine Mannschaftsgebühr zu bezahlen;
 - b) Die Mannschaftsgebühr kann im Junioren-Interclub wegfallen bzw. für unterschiedliche Kategorien verschieden hoch angesetzt werden

Art. 34 Erhebung der Mitgliederbeiträge

- 1 Swiss Tennis erhebt die Mitgliederbeiträge in der Regel im Frühling.
- 2 Bei Nachmeldungen durch die Mitglieder, oder wenn Swiss Tennis sonst von einer Veränderung der Berechnungsgrundlagen Kenntnis erlangt, kann jederzeit eine Nachfakturation erfolgen

Art. 35 Weiterbelastung der Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitglieder können die von Swiss Tennis erhobenen Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise auf ihre Mitglieder überwälzen.
- 2 Swiss Tennis kann die Administration der Lizenzgebühren zu gegebener Zeit zentral übernehmen.

Art. 36 Einnahmen aus Abkommen mit Dritten

- 1 Für die Sponsoringpolitik von Swiss Tennis ist der ZV zuständig. Er erlässt die dafür notwendigen Weisungen. Dabei sind die Bedürfnisse von Swiss Tennis, der Regionalverbände und Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Swiss Tennis kann das zur Verfügung stehende Adressmaterial kommerzialisieren.

Art. 37 Beiträge an die Regionalverbände

- 1 Für die im Rahmen der Richtlinien des Zentralvorstandes ausgeführten Aktivitäten vor allem im Bereich der Nachwuchsförderung erhalten die Regionalverbände jährlich angemessene Beiträge des Verbandes.
- 2 Künftige Zahlungen können vom ZV von der Einhaltung solcher Richtlinien abhängig gemacht werden.

- 3 Die Regionalverbände sind berechtigt, zur Finanzierung ihrer Aktivitäten bei den ihnen angeschlossenen Mitgliedclubs Grund- und Platzgebühren zu erheben. Dabei ist Art. 33 Abs. 1 und 2 sinngemäss Rechnung zu tragen.
- 4 Die Regionalverbände erhalten die von Swiss Tennis-Centern und aufgrund von Anschlussverträgen gemäss Art. 31 Abs. 2 bei anderen Mitgliedern direkt erhobenen Grundgebühren.

Art. 38 Ehrenamtlichkeit

- 1 Die zur Führung von Swiss Tennis und der Regionalverbände eingesetzten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 39 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten von Swiss Tennis haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 40 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahrs.

VI. Rechtspflege

Art. 41 Gerichtsbarkeit

- 1 Die Mitglieder von Swiss Tennis unterstellen sich ohne Vorbehalt für alle mit ihrer Mitgliedschaft zusammenhängenden Streitfragen der Gerichtsbarkeit von Swiss Tennis.
- 2 Das RPR legt fest, welche Organe oder Stellen von Swiss Tennis neben der RK die Gerichtsbarkeit ausüben.
- 3 Der ordentliche Rechtsweg ist unter Vorbehalt der Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ausgeschlossen.

Art. 42 Rekurse

- 1 Für alle Streitfälle besteht eine Rekursmöglichkeit an eine höhere Instanz. Als letzte Instanz entscheidet die RK. Davon ausgenommen sind:
 - a) erstinstanzliche Entscheide des ZV, für welche die RK oder die DV zweite und letzte Instanz ist;
 - b) vereinsrechtliche Streitigkeiten, die in erster Instanz vom ZV und in zweiter und letzter Instanz von der DV entschieden werden.

Art. 43 Rechtspflegereglement

- 1 Ein RPR regelt die Zuständigkeit, das Verfahren, die Rekursmöglichkeiten und die Sanktionen.

Art. 43^{bis} Doping

- 1 Das Dopingstatut von Swiss Olympic inkl. Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 sind sinngemäss anwendbar.
- 2 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die in ihrem Reglement festgelegten Sanktionen aus. Der Entscheid ist weiterziehbar an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Auswirkungen von Doping-Vergehen in Mannschaftswettbewerben.

VII. Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 44 Fusion, Auflösung

- 1 Die Fusion oder Auflösung von Swiss Tennis sowie die Änderung dieses Artikels können der DV vom ZV oder von mindestens zwei Dritteln der Delegierten beantragt werden. Die Delegierten werden zu dieser DV mit eingeschriebenem Brief eingeladen.
- 2 Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss oder der Beschluss zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Delegierten.
- 3 Ist die DV nicht beschlussfähig, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Delegierten einer Fusion oder Auflösung oder der Änderung dieses Artikels zu, so ist innert Monatsfrist eine zweite DV einzuberufen, die unbekümmert der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Art. 45 Liquidation

- 1 Wird die Auflösung von Swiss Tennis beschlossen, so wählt die DV drei Liquidatoren, die die Liquidation durchzuführen haben.
- 2 Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Olympic im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Tennisverbandes zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so verfügt Swiss Olympic nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Urtext

- 1 Für die Auslegung dieser Statuten sowie aller Reglemente, Weisungen und Richtlinien von Swiss Tennis ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 47 Statutenänderungen

- 1 Diese Statuten können von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden (Art. 44 Abs. 2 bleibt vorbehalten).
- 2 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 48 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen DV vom 21.03.2009 genehmigt und treten sofort in Kraft.